



# Gemeindeamt Popping

Popping 13, 4070 Popping/Eferding

Tel.Nr.: 07272/2331 Fax.Nr.: 07272/2331-17

e-mail: [gemeinde@popping.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@popping.ooe.gv.at)

Zahl: Bau-229/5-20-2023

Popping, am 19. Juni 2023

## Verordnung

betreffend die Verlängerung eines Neuplanungsgebietes

## Kundmachung

betreffend die 2. Verlängerung der vom Gemeinderat am 2. Juli 2020 beschlossenen Erklärung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Popping hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 die nachstehende Verordnung betreffend die 2. Verlängerung der Erklärung eines Neuplanungsgebietes Nr. 5 mit der Bezeichnung „Baulandreserven im HW30“, beschlossen:

## Verordnung

### § 1

Gemäß § 37b Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020, wird die vom Gemeinderat in der Sitzung am 2. Juli 2020 beschlossene Erklärung eines Neuplanungsgebietes für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, und die laut rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 5/2014 im Hochwasserabflussgebiet HW30 liegend ausgewiesen sind und keinen verordneten Bebauungsplan aufweisen **um ein weiteres Jahr verlängert**.

### § 2

Die Grundstücke oder Grundstücksteile sind aus dem angeschlossenen Plan mit der Bezeichnung „Neuplanungsgebiet Baulandreserven im HW 30“, erstellt durch Ortsplaner DI Altmann mit Datum vom 25.06.2020 (auf Grundlage des rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 5/2014 der Gemeinde Popping), der einen Teil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

### § 3

Für die Grundstücke oder Grundstücksteile dieses Neuplanungsgebietes sind Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2014, durch Festlegung einer Geschoßflächenzahl von maximal 0,50 GFZ sowie erforderlichenfalls die Erstellung von Bebauungsplänen, in denen insbesondere Regelungen in Bezug auf Anschüttungen und Einfriedungen getroffen werden, geplant.

Das Erfordernis dieses Neuplanungsgebietes wird damit begründet, dass zur Verminderung des Gefahrenpotenzials bei künftigen Hochwasserereignissen, bei Baugrundstücken im Hochwasserabflussgebiet, die Geschoßflächenzahl im Flächenwidmungsplan geregelt werden soll und Bebauungspläne erstellt werden sollen, in welchen insbesondere planliche und textliche Festlegungen zum Hochwasserschutz, zur bebaubaren Fläche, zu Einfriedungen und in Bezug auf Anschüttungen (Geländeveränderungen) getroffen werden.

Das Erfordernis wird auch damit begründet, dass durch neue Gefahrenzonenpläne, Grundstücke künftig nicht mehr im Hochwasserabflussgebiet HW30 liegen sollen und somit keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht mehr unterliegen.

#### § 4

Gemäß § 37b Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020, hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet zur Folge, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z. 4 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. Bauordnung 1994, sinngemäß.

Über diese Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Baubehörde erster Instanz nach Befassung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie für örtliche Raumplanung.

#### § 5

Die Verordnung über die 2. Verlängerung des Neuplanungsgebietes wird mit Ablauf des auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgenden Tages rechtswirksam.

#### § 6

Die Wirksamkeit der Verordnung über die Erklärung eines Neuplanungsgebietes tritt entsprechend dem Anlass aus dem sie verhängt wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes oder der Änderung des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft.

Der Gemeinderat kann die Verordnung des Neuplanungsgebietes durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen.



Der Bürgermeister  
  
Mario Hermüller

Angeschlagen am: 19. Juni 2023

Abgenommen am: